

verursachte bzw. beabsichtigte Schaden nicht über 50 M liegt,

2. der Rechtsverletzer die Verfehlung anerkennt,

3. der Rechtsverletzer bereit ist,

— sich mit seinem Personalausweis auszuweisen und die gestohlene Ware herauszugeben bzw. zu bezahlen,

— sich auf Aufforderung einer Taschenkontrolle zu unterziehen, wenn das zur Klärung der Sache erforderlich ist,

— den verlangten Geldbetrag zu zahlen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Ermächtigte nach den Festlegungen in der „Gemeinsamen Anweisung vom 20. Januar 1975 verpflichtet, ein vordrucktes Protokoll auszufüllen, in das der Sachverhalt und der vom Rechtsverletzer entrichtete Betrag aufzunehmen sind. Dem Rechtsverletzer ist nach Zahlung des Betrags eine Durchschrift des Protokolls auszuhändigen. Eine weitere Durchschrift ist innerhalb von sieben Tagen der für die betreffende Verkaufseinrichtung zuständigen Dienststelle der Volkspolizei zu übergeben.

Die Volkspolizei hat zu prüfen, ob es sich bei der Eigentumsverfehlung um eine erstmalige Tat handelt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VerfehlungsVO). Ist der Rechtsverletzer bereits wegen einer Eigentumsstraftat oder einer Eigentumsverfehlung zur Verantwortung gezogen worden, dann ist zu entscheiden, ob eine Anzeige aufgenommen werden muß, da der Sachverhalt unter diesen Umständen einen Straftatbestand erfüllen kann. Ebenso ist zu verfahren, wenn gegen den Rechtsverletzer ein Verfahren wegen einer Eigentumsstraftat anhängig ist.

Ein Rechtsmittel gegen die vom Ermächtigten des sozialistischen Einzelhandels gemäß § 5 Abs. 2 VerfehlungsVO ausgesprochene Maßnahme ist nicht vorgesehen. Der Rechtsverletzer kann selbst darüber entscheiden, ob er die Ahndung der Verfehlung durch den ermächtigten Mitarbeiter des Einzelhandels akzeptiert. Weigert der Rechtsverletzer sich, den geforderten Geldbetrag zu entrichten, so hat der betreffende Mitarbeiter des Einzelhandels die Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen (§ 6 Abs. 1 VerfehlungsVO). Eine derartige Mitteilung an die Volkspolizei ist auch dann erforderlich, wenn der Rechtsverletzer nicht in der Lage ist, sich auszuweisen, oder wenn er die Vorlage des Personalausweises verweigert.

Um jeden Zweifel auszuschließen, muß das vom Ermächtigten aufzunehmende Protokoll vom Rechtsverletzer unterschrieben werden. Damit erkennt dieser die Eigentumsverfehlung an und bekundet seinen Willen, den verlangten Geldbetrag zu zahlen. Das Protokoll enthält weiterhin eine Belehrung über die Freiwilligkeit dieser Entscheidung und den Hinweis, daß die Sache an die Volkspolizei abzugeben ist, falls diese die Entscheidung des ermächtigten Mitarbeiters der Verkaufseinrichtung für ungeeignet hält. Der Rechtsverletzer wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, daß gegen eine Entscheidung der Volkspolizei ein Rechtsmittel zulässig ist. Über das Rechtsmittel gegen die polizeiliche Strafverfügung entscheidet dann das Kreisgericht gemäß § 7 Abs. 4 VerfehlungsVO und § 279 StPO in einer Hauptverhandlung durch einen Richter.

Bei der Anwendung der VerfehlungsVO ist der Ermächtigte unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe auch berechtigt, von der Erhebung eines Geldbetrages abzusehen und eine Belehrung auszusprechen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden besonders gering ist und die Handlung nicht intensiv ausgeführt wurde. Von einem besonders geringen Schaden ist in der Regel auszugehen, wenn der Wert der Ware unter 3 M liegt. Unabhängig davon ist jedoch der Volkspolizei von der Eigentumsverfehlung Mitteilung zu machen.

Da die vom Rechtsverletzer geforderte Summe im Höchstfall 150 M beträgt, muß damit gerechnet werden, daß er diese Summe nicht immer sofort bezahlen kann. Erfolgte die Verfehlung in einem anderen Wohngebiet oder in einer anderen Stadt, dann können bis zur Realisierung der Verpflichtung mehrere Tage vergehen, selbst wenn der Rechtsverletzer bereit ist, sich die Summe sofort zu beschaffen. Es wäre jedoch nicht gerechtfertigt, den Vorgang allein aus diesem Grunde der Volkspolizei zu übergeben. § 5 Abs. 3 VerfehlungsVO sieht daher vor, daß dem zahlungsbereiten Rechtsverletzer eine Zahlungsfrist bis zu sechs Tagen gewährt werden kann. Der Rechtsverletzer hat den geforderten Betrag persönlich bei dem Ermächtigten einzuzahlen.

Wird die gemäß § 5 Abs. 3 gewährte Zahlungsfrist nicht eingehalten, so hat der Ermächtigte das auf der Mitteilung an die Volkspolizei zu vermerken. Die weitere Bearbeitung der Sache wird dann von der Volkspolizei übernommen.

Zur Verfolgung von Eigentumsverfehlungen, bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung eines Geldbetrages nicht gegeben sind

Die VerfehlungsVO geht davon aus, daß der ermächtigte Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung die Zahlung eines Geldbetrages nur bei einfachem und aufgeklärtem Sachverhalt verlangen kann. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sind die in § 6 VerfehlungsVO festgelegten Maßnahmen anzuwenden.

In den Fällen, in denen der Rechtsverletzer die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises verweigert und die Volkspolizei gemäß § 6 Abs. 1 VerfehlungsVO sofort verständigt wird, können beim Eintreffen eines Volkspolizisten in der Verkaufseinrichtung die Personalien aufgenommen, und der Sachverhalt kann festgestellt werden. In den meisten Fällen wird dann auch der Rechtsverletzer bereit sein, seine Zahlungswilligkeit zu bekunden. In derartigen Fällen sollte der Ermächtigte der Verkaufseinrichtung im Interesse einer unkomplizierten und schnellen Erledigung der Sache auch noch zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 treffen können, es sei denn, daß die Volkspolizei sich für die Übernahme der Sache entscheidet. Diese polizeiliche Entscheidung geht, sofern der Betrag noch nicht erhoben ist, der Entscheidung des Handelsfunktionärs vor. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Rechtsverletzer eine anfänglich verweigerte Taschenkontrolle gestattet und die Eigentumsverfehlung zugibt.

Die weitere Bearbeitung des Vorgangs durch die Volkspolizei kann auch dann notwendig sein, wenn der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages nicht für ausreichend oder nicht für angebracht hält (§ 6 Abs. 2 VerfehlungsVO). So kann z. B. auf Grund der Persönlichkeit des Rechtsverletzers, der Umstände der Tatbegehung oder der erforderlichen erzieherischen Einflußnahme nicht die Zahlung eines Geldbetrages, wohl aber eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht oder eine Disziplinarmaßnahme angebracht sein. Nicht ausreichend wird die Zahlung eines Geldbetrages u. U. dann sein, wenn der Rechtsverletzer die Aufklärung des Sachverhalts sehr erschwert oder sich gegenüber den Verkaufskräften aggressiv verhalten hat.

In derartigen Fällen sollte die Volkspolizei nach Abstimmung mit der jeweiligen Handelseinrichtung die Eigentumsverfehlungen mit einer polizeilichen Strafverfügung ahnden oder die Sache der Konfliktkommission, der Schiedskommission oder dem Disziplinärbefugten übergeben.

Kann der Ermächtigte der Verkaufseinrichtung das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht eindeutig feststellen oder besteht der Verdacht eines Vergehens,